Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SK 1911 Herzogenaurach e.V.

- Beschwerdeführer -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Horst Habermann

gegen

Bayerischer Schachbund e.V.

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

1. SC Postbauer-Heng e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Karl-Heinz Ratscheu

2. SK Rothenburg e.V.

vertreten durch die 1. Vorsitzende Marianne Diller

3. Schach-Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Schachbund e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Thomas Strobl

4. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Zusammensetzung der Bayerischen Regionalliga Nord-Ost für die Saison 2018/2019

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Christoph Eichler als Vorsitzender (München), Detlef Arzt als Beisitzer (Jurist, Oberbayern) und Gottlieb Kutschera als Beisitzer (Schiedsrichter, Niederbayern)

ohne mündliche Verhandlung am 08. August 2018 folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Dem Beschwerdeführer werden die Gebühren nicht erstattet.

Gründe:

I. Sachverhalt

In der Abschlusstabelle der Regionalliga Nord-Ost 2017/2018 belegte die Mannschaft SK Herzogenaurach 2 den siebten Tabellenplatz:

Rang	Mannschaft	MP	BP
1	SK Schwandorf 1	17	51,5
2	SC Erlangen 2	15	45
3	SV Altensittenbach 1	14	43,5
4	SG Büchenbach/Roth 1	11	39
5	SC SW Nürnberg Süd 2	9	33,5
6	SC Windischeschenbach 1	8	33
7	SK Herzogenaurach 2	7	33,5
8	SK Weiden 1	4	29,5
9	SK Nürnberg 1	3	25
10	TSV Kareth-Lappersdorf 2	2	26,5

Aus der Oberliga stiegen die Mannschaften SK Schweinfurt 1 und SC Noris Tarrasch Nürnberg 2 in die Landesliga Nord ab. Infolgedessen mussten drei Mannschaften aus der Landesliga Nord absteigen: SC Bad Kötzting 1, SK Zirndorf 1 und SC Forchheim 2. Alle diese Mannschaften stiegen wiederum in die Regionalliga Nord-Ost ab. Daher entschied der 1. Bundesspielleiter Christian Ostermeier, dass aus der Regionalliga Nord-Ost vier Mannschaften absteigen. Darunter als Siebtplatzierter der SK Herzogenaurach 2.

Die Abschlusstabelle der Saison 2017/2018 in der Bezirksliga 1 des Schachbezirks Mittelfranken sieht wie folgt aus:

Rang	Mannschaft	MP	BP
1	SC N-T Nürnberg 3	15	48,5
2	SC Erlangen 3	15	41
3	SG Mue-R/Schwabach 1	13	48
4	SK Rothenburg 1	10	37
5	SC Postbauer-Heng 1	9	34
6	SC Bechhofen 1	8	33
7	Zabo Eintracht 1	7	31
8	SG Siemens Erlangen 1	7	30
9	SV Lauf 1	4	31
10	FC Gunzenhausen 1	2	26,5

Der SC N-T Nürnberg 3 ist Aufsteiger in die Regionalliga Nord-Ost. SC Erlangen 3 ist gemäß Tz. 3.2.1.2 der Turnierordnung des BSB (BSB-TO) am Aufstieg gehindert. Die Spielgemeinschaft SG Mue-R/Schwabach darf wegen Tz. 3.1.7 BSB-TO nicht aufsteigen.

Am 25.06.2018 erklärte der SC Forchheim und am 26.06.2018 der SK Zirndorf den Verzicht auf die Teilnahme an der Regionalliga Nord-Ost gegenüber dem 1. Bundesspielleiter. Die Rückmeldefrist für die Bayerischen Ligen endete am 30.06.2018.

Darüber hinaus erklärten der SC Forchheim am 24.06.2018 sowie der SK Zirndorf am 02.07.2018 gegenüber dem 1. Spielleiter des Bezirks Mittelfranken, Dietrich Münzenberg, ihren Verzicht auf die Teilnahme an den Bezirksligen in Mittelfranken. Die Rückmeldefrist im Bezirk Mittelfranken endete am 28.07.2018.

Mit Email vom 27.06.2018, also vor Ablauf der Frist für die Meldung von Änderungen im Kreis Mittelfranken Nord am 30.06.2018, meldete der SC Forchheim dem 1. Spielleiter des Kreises, Jürgen Buchta, für die Saison 2018/2019 innerhalb des Kreises drei Mannschaften, nämlich in der Kreisliga 1, 2 und 3. In der Email heißt es u.a.: "(..) aufgrund zahlreicher Abgänge kommt der SC Forchheim nicht umhin, gleich 2 Mannschaften (!) zurückzuziehen! Diese werden die ehemalige 2. und die ehemalige 6. Mannschaft sein. (...)".

Nach Auskunft des 1. Spielleiters des Schachkreises Mittelfranken Mitte, Sebastian Mösl, vom 06.08.2018 hat der SK Zirndorf bis zu diesem Tag keine Meldung abgegeben. Die Rückmeldefrist endet am 09.09.2018.

Für den SC Forchheim ergibt sich saisonübergreifend folgendes Bild:

Saison 17/18	Liga	Ergebnis 17/18	Spielrecht 18/19	Meldung 18/19
F1	2. Bundesliga Ost (DSB)	Abstieg (8)	Oberliga	
	Oberliga (BSB)			
F2	Landesliga Nord	Abstieg (10)	Regionalliga Nord-Ost	F1
	Regionalliga Nord-Ost			
	Bezirksliga 1 (Mittelfranken)			
F3	Bezirksliga 2 (b) (Mittelfranken)	Abstieg (Rückzug)	Kreisliga 1	
	Kreisliga 1 (Mfr. Nord)			F2
F4	Kreisliga 2	Klassenerhalt (6)	Kreisliga 2	F3
F5	Kreisliga 2	Klassenerhalt (9)	Kreisliga 2	
	Kreisliga 3			F4
F6	Kreisliga 4	Klassenerhalt (3)	Kreisliga 4	

Und für den SK Zirndorf das folgende:

Saison	Liga	Ergebnis 17/18	Spielrecht	Meldung
17/18			18/19	18/19
Z1	Landesliga Nord	Abstieg (9)	Regionalliga	
	(BSB)		Nord-Ost	
Z2	Kreisliga 1	Klassenerhalt (3)	Kreisliga 1	??
	(Mfr. Mitte)	, ,		

Mit Email vom 27.06.2018 meldete der 1. Spielleiter des Bezirks Mittelfranken gegenüber dem 1. Bundesspielleiter den SC Rothenburg und den SC Postbauer-Heng als zusätzliche Aufsteiger für die Regionalliga Nord-Ost.

Am 09.07.2018 veröffentlichte der 1. Bundesspielleiter auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes die vorläufige Zusammensetzung der Regionalliga Nord-Ost 2018/2019:

Ergebnis VJ	Regionalliga Nord-Ost	Meldestatus
8. LLN	SC Bad Kötzting 1	Zurückgemeldet
9. LLN	SK Zirndorf 1	zurückgezogen/aufgelöst
10. LLN	SC Forchheim 2	zurückgezogen/aufgelöst
3. RLNO	SC Erlangen 2	Zurückgemeldet
4. RLNO	SV Altensittenbach 1	Zurückgemeldet
5. RLNO	SG Büchenbach/Roth 1	Zurückgemeldet
6. RLNO	SC SW Nürnberg Süd 2	Zurückgemeldet
7. RLNO	SC Windischeschenbach 1	zurückgemeldet
1. Mfr	SC NT Nürnberg 3	zurückgemeldet
1. Opf	SK Kelheim 2	zurückgemeldet
Mfr	SC Rothenburg 1	zurückgemeldet
Mfr	SC Postbauer-Heng 1	zurückgemeldet

Daraufhin nahmen Vertreter des Beschwerdeführers Kontakt mit dem 1. Bundesspielleiter auf und wiesen per Email und telefonisch darauf hin, dass der SK Herzogenaurach ihrer Auffassung nach in der voraussichtlichen Zusammensetzung der Regionalliga Nord-Ost hätte berücksichtigt werden müssen.

In der Folge fanden auch Gespräche zwischen Vertretern des Beschwerdeführers und dem 1. Spielleiter des Bezirks Mittelfranken sowie dem Bundesrechtsberater Ralph Alt statt. Über die genaue zeitliche Abfolge dieser Gespräche gehen die Darstellungen der Beteiligten im Detail auseinander.

Im Ergebnis hielten der 1. Bundesspielleiter, der 1. Spielleiter des Bezirks Mittelfranken, sowie der Bundessrechtsberater die Zusammensetzung der Regionalliga Nord-Ost einhellig für regelkonform. Der 1. Bundesspielleiter teilte dem Beschwerdeführer mit, dass er seine diesbezügliche Entscheidung nicht abändern werde. Im stehe auch keinerlei Ermessensspielraum zur Verfügung.

Mit Email vom 17.07.2018 unternahm der Bundesrechtsberater, u.a. auf Anregung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, den Versuch eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten zu erzielen. Eine solche kam nicht zustande.

II. Beschwerdeverfahren

Mit Schriftsatz vom 23.07.2018, beim Verbandsgericht eingegangen am 25.07.2018, legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Zusammensetzung der Bayerischen Regionalliga Nord-Ost für die Saison 2018/2019 ein und beantragt, der Mannschaft des SK Herzogenaurach 2 für die Saison 2018/2019 die Starterlaubnis für die Bayerische Regionalliga Nord-Ost zu erteilen.

a) Vorbringen des Beschwerdeführers

In der Beschwerdeschrift sowie in seiner Stellungnahme vom 31.07.2018 mit Bezug auf die weitere Stellungnahme seines Vereinsmitglieds Alexander Steinmüller vom 30.07.2018 führt der Beschwerdeführer folgendes aus:

Die Einteilung der Liga sei fehlerhaft. Die Bestimmung der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO regele nur einen Sonderfall des Spielrechtverzichts. Dieser läge aber gerade nicht vor, da die Mannschaften SK Zirndorf 1 und Forchheim 2 ihre Startberechtigung nicht für eine niedrigere Klasse

beansprucht, sondern sich vollständig aufgelöst und damit vollständig aus dem Spielbetrieb zurückgezogen hätten. Dabei sei es unerheblich, mit welchen Nummern die Mannschaften eines Vereins vorher bzw. nachher betitelt würden. Entscheidend sei, dass die Mannschaften vollständig aus dem Spielbetrieb verschwunden seien.

Der Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung stünde auch nicht der praktische Aspekt entgegen, dass in den Bezirken und Kreisen teils spätere Rückmeldefristen gelten als auf Bayerischer Ebene. Dies dürfe jedenfalls nicht als nachträgliche Legitimierung für eine nicht einschlägigen Turnierordnung dienen.

Die Vorschrift der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO sei auch nicht analog anzuwenden:

Die Interessenlage stelle sich im Falle einer Auflösung anders dar als im Falle einer Zurückstufung. Insbesondere sei für die niedrigeren Ligen der Abstiegsdruck nach unten entfallen und damit auch das Bedürfnis nach oben aufzufüllen. Es bestehe eine Regelungslücke innerhalb der BSB-TO, die durch entsprechende Anwendung der Tz. H-2.12.2 der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes (DSB-TO) zu schließen sei.

Die Stellungnahmen der an der Überarbeitung der Turnierordnung im Jahr 2012 beteiligten Schachfreunde Jan Englert und Christian Ostermeier (beide vom 29.07.2018), denen zufolge der Ordnungsgeber bei der Überarbeitung der Turnierordnung nicht zwischen Auflösung und Zurückstufung unterscheiden wollten, seien nicht glaubhaft. Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine scheinbar gewollte Nichtunterscheidung nicht in die BSB-TO integriert wurde.

Darüber hinaus liege ein Sonderfall vor, weil aufgrund der drei Landesliga Nord Absteiger für die Regionalliga Nord-Ost ein besonderer Abstiegsdruck herrsche, der durch den Verzicht von Zirndorf und Forchheim vorrangig zu beseitigen gewesen wäre.

Überdies sei durch die Verhinderung des Zweit- und Drittplatzieren der Bezirksliga 1 Mittelfranken und der damit verbundenen Begünstigung des Viert- und sogar Fünftplatzierten jedenfalls ein unbilliges Ergebnis entstanden. Es ginge nicht an, dass der Siebtplatzierte der Regionalliga zugunsten des Fünftplatzieren der Bezirksliga absteige.

Der Bundesrechtsberater beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Fall, dass eine Mannschaft auf ihr Spielrecht in einer Liga des BSB verzichtet und auch im Bezirk nicht mehr antreten will, decke keine Regelungslücke auf. Vielmehr sei Tz. 3.2.5.1 BSB-TO auf diesen Fall anzuwenden.

Für den 1. Bundesspielleiter sei alleine die Erklärung über die Wahrnehmung des Spielrechts in der entsprechenden Liga entscheidend. Erkläre der Verein gegenüber dem BSB-Spielleiter, dass sich seine Mannschaft "auflöse", so enthielte dies keine für den Verein bindende Erklärung über die Wahrnehmung des Spielrechts im Bezirk. Der Verein sei nicht gehindert, gegenüber dem Bezirksverband bis zu der von diesem gesetzten Frist seine Teilnahme zu erklären. Der Begriff der "Auflösung einer Mannschaft" sei dogmatisch verfehlt. Richtig sei es vielmehr, vom "Spielrecht" in einer Liga zu sprechen. Dieses verschiebe sich durch Verzicht in die jeweils nachfolgende Liga und damit ggf. auch aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Spielleiters hinaus. Wenn man den Begriff des "Auflösens" unbedingt verwenden wolle, habe sich im vorliegenden Fall nicht die Mannschaft Forchheim 2, sondern Forchheim 3 aufgelöst.

Jedenfalls könne der Zufall, wie der Verein seinen Spielrechtsverzicht gegenüber dem BSB-Spielleiter formuliere, nicht entscheidend für die Zusammensetzung der Liga sein.

Bei der Ausformulierung der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO sei diskutiert worden, dass es keinen Unterschied macht, ob sich eine Mannschaft zurückzieht, um dann im Bezirk weiterzuspielen, oder in der Weise zurückzieht, dass sie anschließend in überhaupt keiner anderen Liga mehr antritt. Dass mit dieser Regelung die Mannschaften der nachgeordneten Ligen gegenüber den Absteigern der oberen Liga bevorzugt werden, sei eine bewusste Entscheidung der Bundesversammlung.

Die Abstiegsregeln der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften beruhten auf der Grundsatzentscheidung, die Zusammensetzung der Ligen über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirksverband zu definieren. Damit gingen regelmäßig Schwankungen bei der Anzahl der Absteiger einher.

Dem 1. Bundesspielleiter stehe nach alledem kein Entscheidungsspielraum zu, der ihn ermächtigen würde, aufgrund des Zusammentreffens dreier Umstände (vier Absteiger, zweimaliger Spielrechtsverzicht, sowie zweifache Verhinderung in der nachfolgenden Liga) den Fünftplatzierten der Bezirksliga Mittelfranken gegenüber dem Siebtplatzierten der Regionalliga Nord-Ost zurückzusetzen.

Tz. H-2.12.2 der DSB-TO sei nicht anzuwenden. Die DSB-TO regele alleine ihren Turnierbereich. Die BSB-TO sehe auch keine Anwendbarkeit von DSB-Regeln vor.

Schließlich bestehe auch kein Anlass, von der Anwendung der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO im konkreten Fall aus Billigkeitserwägungen abzuweichen. Begriffe wie "absurd", "Verstoß gegen den Sportsgeist" oder "Interessenabwägung im Geiste der BSB TO" taugten nicht zur Begründung einer Ermessensentscheidung. Der "Geist der BSB-TO" sei ja gerade die Bevorzugung des erweiterten Aufstiegs gegenüber dem eingeschränkten Abstieg.

c) Stellungnahme des Schach-Bezirksverband Mittelfranken

In seiner Stellungnahme vom 26.07.2018 erklärte der 1. Vorsitzende des Bezirksverbandes Mittelfranken, er halte die Beschwerde vor dem Verbandsgericht für unbegründet.

Die BSB-TO sei eindeutig und enthalte auch keine Lücke, welche die Möglichkeit einer analogen Anwendung eröffnete. Es sei überdies nicht ersichtlich, warum die angebliche Lücke durch die DSB-TO geschlossen werden müsste. Dies sehe weder die BSB-TO vor noch gäbe es irgendeine Art von Hierarchie. Die BSB-TO sei offensichtlich von der Intention getragen, freie Plätze durch vermehrten Aufstieg aufzufüllen und nicht, wie wohl die DSB-TO, durch reduzierten Abstieg.

d) Stellungnahmen der an der Überarbeitung der Turnierordnung beteiligten Schachfreunde Jan Englert und Christian Ostermeier

Mit Email vom 28.07.2018 fragte der Vorsitzende des Verbandsgerichts die o.g. Schachfreunde, ob sie im Jahr 2012 bei der Umformulierung von "Meldet eine Mannschaft ihre Teilnahme nicht (...)" zu "Will ein Verein mit einer Mannschaft in einer niedrigeren Klasse (...)" vor Augen hatten, dass die neue Formulierung den Anwendungsbereich der Vorschrift einschränken/ändern könnte oder dieses ggf. sogar beabsichtigt hatten.

- 1. In seiner Stellungnahme vom 29.07.018 führte SF Jan Englert aus, die Umformulierung ginge u.a. auf einen vom Bundesrechtsausschuss im Jahr 2007 entschiedenen Streitfall zurück. Damals hatten sich zwei Vereine, die ein Spielrecht für die Landesliga Süd inne hatten, in den Bezirk München zurückgezogen. Es bestand Uneinigkeit darüber, ob die bisherige Regelung nur auf die Landesliga Süd oder auch auf die dazwischen liegende Regionalliga Süd-West anzuwenden gewesen sei. Die neue Formulierung habe dies unmissverständlich regeln sollen und wechselseitige Kettenreaktionen in verschiedene Landes-, Regional- und Bezirksligen verhindern wollen. Allen Beteiligten sei bewusst gewesen, dass durch die klare Grundsatzentscheidung zugunsten "zusätzlicher Aufsteiger" im Einzelfall schwer nachvollziehbare Extremfälle auftreten können. Eine Unterscheidung zwischen Rückzug und Auflösung einer Mannschaft bestünde aus BSB-Sicht nicht und sei schon deshalb nicht sinnvoll, weil etwa im vorliegenden Fall die Meldefrist im Bezirk Mittelfranken zeitlich nach derjenigen auf BSB-Ebene gelegen habe.
- 2. Mit Stellungnahme vom 29.07.2018 teilte SF Christian Ostermeier mit, dass bei den Beratungen über die Turnierordnung explizit der Fall einer Vereins- bzw. Mannschaftsauflösung angesprochen wurde. Dabei sei man sich einig gewesen, dass zwischen der Auflösung und dem Rückzug kein Unterschied bestehen könne, da für die Spielleitung des BSB einzig die Inanspruchnahme des Spielrechts durch den jeweiligen Verein von Bedeutung sei. Alles andere sei bereits wegen der ggf. verschiedenen Meldefristen bei BSB, Bezirken und Kreisen nicht praktikabel.

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig.

1. Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1 Buchst. a BSB-Satzung in Verbindung mit Tz. 1.11 BSB-TO statthaft. Angriffsgegenstand ist die auf der BSB Homepage veröffentlichte "Rückmeldung der Mannschaften". Trotz der Bezeichnung als "vorläufig" handelt es sich bereits um eine Festlegung der Teilnehmer der jeweiligen Liga.

Den Beschwerdeführer auf eine künftige Möglichkeit der Beschwerde gegen die Veröffentlichung der endgültigen Ligen zu verweisen, ist angesichts der weiteren Saisonplanung und den damit verbundenen Fristen nicht zumutbar.

Der Beschwerdeführer muss auch nicht zunächst den Rechtsweg innerhalb des Bezirksverbands Mittelfranken beschreiten. Angriffsziel ist die Zusammensetzung einer Liga auf BSB-Ebene aufgrund der Regelungen der BSB-TO. Beschwerdeziel ist das Spielrecht des Beschwerdeführers, nicht welche Mannschaft auf Grund bezirksinterner Regelungen das Spielrecht erhält.

2. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 4 Abs. 3 VerfO einen Monat. Soweit sich die Beschwerde gegen die vom Spielleiter sogenannte "vorläufige Ligeneinteilung" richtet, kann die Frist frühestens mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die Zusammensetzung der Regionalliga vollständig und zwar ohne Berücksichtigung des SK Herzogenaurach veröffentlicht wurde. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dies vor dem 25.06.2018 geschehen ist.

Überdies ist es fraglich, ob eine laufend ergänzungsbedürftige und ergänzte Webseite überhaupt geeignet ist, eine Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen. Darauf kommt es vorliegend aber nicht an.

3. Die Beschwerdegebühr in Höhe von 50 Euro ging am 24.07.2018 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes ein.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerfO).

IV. Begründetheit der Beschwerde

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Zusammensetzung der Regionalliga Nord-Ost ist, jedenfalls soweit sie auf der Entscheidung des 1. Bundesspielleiters beruht, rechtmäßig. Der 1. Bundesspielleiter hat im Einklang mit den Vorschriften der BSB-TO entscheiden, dass die vier letztplatzierten Mannschaften aus der Regionalliga Nord-Ost (darunter der SK Herzogenaurach 2) absteigen und drei Mannschaften aus dem Bezirk Mittelfranken in die Regionalliga Nord-Ost aufsteigen. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Starterlaubnis für die Regionalliga Nord-Ost besteht jedenfalls nicht gegenüber der Bundesspielleitung.

Die Rechtmäßigkeit der konkreten Meldung der drei Aufsteiger aus dem Bezirksverband Mittelfranken (Tz. 3.2.3.2 BSB-TO) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

a) Anwendbarkeit der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO

Die Tz. 3.2.5.1 BSB-TO ist im vorliegenden Fall einschlägig und daher anzuwenden. Die Unterscheidung zwischen der Zurückstufung und der Auflösung einer bestimmten Mannschaft ist nicht eindeutig bestimmbar (1), nicht praktikabel (2) und daher nicht geeignet, den Anwendungsbereich der Vorschrift zu bestimmen. Sie führt auch nicht zu einer signifikanten Veränderung der Interessenlage, die diese Unterscheidung geboten erscheinen ließe (3). Schließlich entspricht es dem Willen der Ordnungsgeber, dass alleine die Nichtwahrnehmung des Spielrechts den Anwendungsbereich eröffnet (4).

1. Selbst wenn man, dem Vortrag des Beschwerdeführers folgend, davon ausginge, dass die Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung dafür maßgeblich sei, ob Tz. 3.2.5.1 BSB-TO im vorliegenden Fall anwendbar ist, ließe sich diese Unterscheidung im konkreten Fall nicht eindeutig treffen.

Liga	Spielrecht in 17/18 erworben durch	Meldung für 18/19
Oberliga	F1	
Landesliga Nord		F1
Regionalliga Nord-Ost	F2	
Bezirksliga 1		
Bezirksliga 2		
Kreisliga 1	F3	F2
Kreisliga 2	F4 und F5	F3
Kreisliga 3		F4
Kreisliga 4	F6	

Im Falle des SC Forchheim gäbe es vier Möglichkeiten, Zurückstufung und Auflösung zu definieren. In allen Varianten wird F1 aus der Oberliga in die Landesliga zurückgestuft und F6 löst sich auf. Darüber hinaus:

Variante 1

- o F2 löst sich auf
- F3 verbleibt in der Kreisliga 1 und firmiert fortan als F2
- F4 verbleibt in der Kreisliga 2 und firmiert fortan als F3
- F5 wird aus der Kreisliga 2 in die Kreisliga 3 zurückgestuft und firmiert fortan als F4

Variante 2

- o F2 wird von der Regionalliga in die Kreisliga 1 zurückgestuft
- F3 löst sich auf
- o F4 verbleibt in der Kreisliga 2 und firmiert fortan als F3
- F5 wird von der Kreisliga 2 in die Kreisliga 3 zurückgestuft und firmiert fortan als F4

Variante 3

- F2 wird von der Regionalliga in die Kreisliga 1 zurückgestuft
- o F3 wird von der Kreisliga 1 in die Kreisliga 2 zurückgestuft
- F4 löst sich auf
- F5 wird von der Kreisliga 2 in die Kreisliga 3 zurückgestuft und firmiert fortan als F4

Variante 4

- o F2 wird von der Regionalliga in die Kreisliga 1 zurückgestuft
- o F3 wird von der Kreisliga 1 in die Kreisliga 2 zurückgestuft
- F4 wird von der Kreisliga 2 in die Kreisliga 3 zurückgestuft
- F5 löst sich auf

Ausschließlich in der Variante 1 würde sich die Mannschaft Forchheim 2 auflösen. In den drei anderen Varianten würde sie in die Kreisliga 1 zurückgestuft werden. Nach der Überzeugung des Verbandsgerichts sind keine objektiven Kriterien ersichtlich, die eindeutig ergeben, welche der vier Varianten gelten müsste. Jedenfalls kann es nicht sein, dass der Wortlaut einer Erklärung des SC Forchheim (vorliegend für Variante 1) unbewusst/zufällig oder gar bewusst über die Spielrechte anderer Vereine entscheidet.

Im Falle des SK Zirndorf wäre es sogar so, dass es - je nach Rückmeldung im Kreis - sein könnte, dass

- nur eine Auflösung in Betracht käme (Beispiel: überhaupt keine Teilnahme am Spielbetrieb)
- beide Varianten in Betracht k\u00e4men (Beispiel: nur eine Mannschaft spielt in der Kreisliga 1)
- nur die Zurückstufung in Betracht käme (Beispiel: Teilnahme in der Kreisliga 1 und in der Kreisliga 2)

Nach alledem ist die Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung nach Überzeugung des Verbandsgerichts nicht eindeutig definierbar und deshalb ungeeignet, über den Anwendungsbereich der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO zu entscheiden.

2. Die Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung würde überdies zu erheblichen praktischen Problemen für die Organisation des Spielbetriebs führen.

Im vorliegenden Fall lag die Rückmeldefrist im Bezirk Mittelfranken am 28.07.2018 zeitlich nach derjenigen der Bayerischen Ligen am 30.06.2018. Die Rückmeldefrist im Kreis Mittelfranken Mitte endet erst am 09.09.2018.

Folgte man der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, müsste der 1. Bundesspielleiter im vorliegenden Fall nach dem Spielrechtsverzicht der Vereine SC Forchheim und SK Zirndorf für die Regionalliga Nord-Ost

ggf. bis zum 09.09.2018 abwarten, um entscheiden zu können, wie viele Mannschaften aus der Regionalliga Nord-Ost absteigen. Dieser Zeitpunkt liegt nach der aktuellen Meldefrist für die Mannschaftsaufstellungen der Regionalliga Nord-Ost am 31.08.2018.

Auch daraus ergibt sich, dass die Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung nicht maßgeblich für die Anwendbarkeit der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO sein kann.

3. Die Unterscheidung zwischen Auflösung und Zurückstufung ist zudem nicht aufgrund einer veränderten Interessenlage geboten. Der Beschwerdeführer argumentiert, durch die Auflösung entfalle der "Abstiegsdruck nach unten" und damit die Notwendigkeit, dass nach oben aufgefüllt werden müsse.

Es ist zutreffend, dass etwa im Spezialfall der völligen Auflösung eines Vereines weniger zu beachtende Zwangspunkte bestehen. Die Grundsatzentscheidung zugunsten zusätzlicher Aufsteiger ist aber nicht aus der Notwendigkeit heraus getroffen worden, einem "Abstiegsdruck nach unten" zu begegnen, der bei einer Auflösung entfallen könnte. Es ist eine Entscheidung der Ordnungsgeber zugunsten der Durchlässigkeit der Ligen und zu Lasten der Absteiger aus höheren Ligen, die sich durch das gesamte Regelwerk der BSB-TO zieht.

4. Aus den Stellungnahmen der Schachfreunde Jan Englert und Christian Ostermeier geht unzweifelhaft hervor, dass der Ordnungsgeber die Unterscheidung zwischen Zurückstufung und Auflösung nicht gewollt hat.

Das Verbandsgericht sieht keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Stellungnahmen zu zweifeln. Die Behauptungen des Beschwerdeführers, die Darstellungen seien "aus dem Hut gezaubert" oder die Reaktion auf die Aussicht einer Beschwerde sind nicht substantiiert genug, um die Glaubhaftigkeit der o.g. Stellungnahmen in Frage zu stellen. Insbesondere SF Jan Englert erklärt nach Überzeugung des Verbandsgerichts sehr schlüssig und detailliert den Anlass der Überarbeitung.

b) Verhältnis der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO zur Anzahl der Absteiger

Die Regelungen über die Anzahl der Absteiger (Tz. 3.2.4 BSB-TO) und die Regelung über die Folge von Spielrechtsverzichten der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO stehen systematisch nebeneinander. Die Anzahl der Absteiger hat keinerlei Einfluss auf die Anwendung der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO.

Der Beschwerdeführer argumentiert, dass durch den Verzicht des SC Forchheim und des SK Zirndorf der außergewöhnliche Abstiegsdruck entfallen sei und daher zunächst die Anzahl der Absteiger zu reduzieren sei, bevor Vereine aus nachrangigen Ligen gemäß Tz. 3.2.5.1 BSB-TO aufsteigen.

Die Regelungen über den Abstieg bestimmen keinen Regelfall und davon abweichende Ausnahmen. Vielmehr gibt es eine dynamische Regelung, die zu einem eindeutigem Ergebnis führt. Im vorliegenden Fall mag dieses Ergebnis mit vier Mannschaften über dem statistischen Durchschnitt liegen. Darauf kommt es aber nicht an, weil es gerade keinen klar definierten Regelfall gibt, der vorrangig wiederhergestellt werden könnte.

c) Verhältnis der Tz. 3.2.5.1 BSB-TO zur Tz. H-2.12.2 DSB-TO

Wie bereits ausgeführt ist Tz. 3.2.5.1 BSB-TO im vorliegenden Fall anzuwenden. Dem steht auch nicht entgegen, dass es im Ergebnis dazu gekommen ist, dass der Viert- und Fünftplatzierte der Bezirksliga 1 Mittelfranken in die Regionalliga Nord-Ost aufsteigen.

Die BSB-TO stellt bezüglich des Auf- und Abstieges ein in sich geschlossenes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk dar. Dass die DSB-TO einen Spezialfall abweichend regelt, führt nicht dazu, dass die Regeln der BSB-TO in diesem Fall nicht anwendbar sind. Dies ist weder in der BSB-TO verankert noch gibt es eine Hierarchie zwischen den beiden Turnierordnungen.

d) Ermessen und Billigkeit

1. Dem 1. Bundesspielleiter stand bei seiner Entscheidung kein Ermessensspielraum zur Verfügung, der es ihm erlaubt hätte, aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit von den Rechtsfolgen der BSB-TO abzuweichen.

Ein Ermessensspielraum kann nur da bestehen, wo die anzuwendenden Regelungen die Anwendung von Ermessen eröffnen, etwa durch Formulierungen wie "kann" oder "soll". Die Regelungen über den Aufund Abstieg in der BSB-TO bestimmen jedoch eindeutige Rechtsfolgen, die keinerlei Ermessen der Bundesspielleitung zulassen.

2. Das vorliegende Ergebnis, nämlich Aufstieg des Fünftplatzieren der Bezirksliga 1 Mittelfranken und gleichzeitiger Abstieg des Siebtplatzieren der Regionalliga Nord-Ost, ist nach Überzeugung des Verbandsgerichts jedenfalls nicht so unerträglich, als dass das Verbandsgericht aus Gründen der Billigkeit eine von den zwingenden Rechtsfolgen der BSB-TO abweichende Entscheidung treffen könnte.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 VerfO

VI. Schlussbemerkung

Das Verbandsgericht entscheidet ausschließlich über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. Es erlaubt sich gleichwohl den Hinweis, dass die aktuell geltenden Auf- und Abstiegsregelungen der BSB-TO zu schwer nachvollziehbaren Extremfällen führen können und empfiehlt den zuständigen Gremien des BSB, diese Regelungen entsprechend zu überarbeiten.